

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

3. HOVG Hamburger Objekt Verwaltungs GmbH & Co. KG
c/o Freie und Hansestadt Hamburg – Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

– nachstehend "**Informationsgeber**" oder "**3. HOVG**" genannt –

und

Bieter	
Anschrift	
Ansprechpartner	
E-Mail (zwingend erforderlich)	
Die Unterlagen werden angefragt für...	☐ Los 1: Property Management ☐ Los 2: Facility Management ☐ Beide Lose

– nachstehend "**Partner**" genannt –

(Informationsgeber und der Partner werden nachfolgend auch als die "**Parteien**" bezeichnet, einzeln jeweils als "**Partei**")

PRÄAMBEL

Der Informationsgeber hat ein europaweit ausgeschriebenes Offenes Verfahren eingeleitet, mit dem in zwei Losen das Property Management (Los 1) bzw. das Facility Management (Los 2) für den Gerhart-Hauptmann-Platz 46-50 in Hamburg vergeben werden soll. Das Objekt besteht aus einem Büroteil und der Einkaufspassage „PERLE“. Im Rahmen der Angebotsphase erhält der Partner erste Vergabeunterlagen unmittelbar und frei zugänglich über die Vergabepattform. Weitere Vergabeunterlagen, die für die Kalkulation des Angebots im jeweiligen Los allerdings unerlässlich sind und in denen sensible Informationen über die Immobilie bzw. deren Nutzer:innen enthalten sind, kann der Informationsgeber nur gegen die Abgabe dieser Vertraulichkeitsvereinbarung individuell übermitteln (vgl. § 5 Abs. 3 VgV). Insofern übermittelt der Informationsgeber dem Partner bestimmte Informationen, welche der Geheimhaltung bedürfen.

Der Informationsgeber weist darauf hin, dass Bieter, die diese Vertraulichkeitsvereinbarung nicht abschließen, den Zuschlag in dem o.g. Vergabeverfahren nicht erhalten können. Angebote von solchen Bietern werden zwingend ausgeschlossen.

Die Parteien vereinbaren vor diesem Hintergrund Folgendes:

1 Vertrauliche Informationen

1.1 Als "**Vertrauliche Informationen**" gelten alle verkörpert, elektronischen oder mündlichen Informationen und Daten des Informationsgebers, die dem Partner und/oder seinen Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder der künftigen Zusammenarbeit der Parteien mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob sie als "vertraulich" gekennzeichnet sind oder nicht, wie beispielsweise geschäftliche oder technische Unterlagen, Daten oder Kenntnisse, Ideen, (Auf-)Zeichnungen, Listen, Verfahren, Muster und Modelle oder Informationen über Geschäftsverbindungen, einschließlich sämtlicher hiervon erstellter Kopien oder Zusammenfassungen. Der Umstand einer Zusammenarbeit der Parteien bzw., dass die Parteien Gespräche über die Möglichkeit einer künftigen Zusammenarbeit führen, gilt ebenfalls als Vertrauliche Information.

„**Verbundene Unternehmen**“ sind solche im Sinne von §§ 15 ff. AktG.

1.2 Als Vertrauliche Informationen gelten solche Informationen und Daten nicht, welche nachweislich:

- dem Partner schon vor Erhalt rechtmäßig und ohne Bindung an eine Vertraulichkeitspflicht bekannt waren; oder
- ohne Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht, allgemein bekannt geworden sind oder werden; oder
- dem Partner von Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht und ohne eigene Pflicht zur Vertraulichkeit rechtmäßig bekannt gegeben werden; oder
- vom Partner unabhängig und ohne Rückgriff auf Vertrauliche Informationen und ohne Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung entwickelt worden sind.

2 Geheimhaltung

2.1 Der Partner verpflichtet sich, sämtliche Vertraulichen Informationen des Informationsgebers geheim zu halten.

2.2 Der Partner trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die unbefugte Kenntnisnahme, Verwendung oder Nutzung von Vertraulichen Informationen des Informationsgebers durch Dritte zu verhindern. Er wendet dabei die gleiche Sorgfalt wie hinsichtlich eigener Informationen von ähnlicher Bedeutung an, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Weiterhin hält der Partner bei Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz ein. Dies beinhaltet insbesondere den Einsatz dem aktuellen Stand der Technik angepasster technischer Sicherheitsmaßnahmen.

- 2.3 Vertrauliche Informationen dürfen vom Partner ausschließlich zum Zwecke der Zusammenarbeit mit dem Informationsgeber oder deren Anbahnung verwendet oder genutzt werden; eine Verwendung oder Nutzung außerhalb dieser Zusammenarbeit, für eigene Zwecke oder für Dritte, ist unzulässig.
- 2.4 Vertrauliche Informationen dürfen nur an solche Organe und Mitarbeiter des Partners sowie an mit Zustimmung des Informationsgebers eingesetzte Subunternehmer weitergegeben werden, welche im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Informationsgeber bzw. deren Anbahnung notwendigerweise Kenntnis von den Vertraulichen Informationen erlangen müssen. Verbundenen Unternehmen darf Einblick in Vertrauliche Informationen gewährt werden, soweit dies zum Zweck der Zusammenarbeit bzw. deren Anbahnung erforderlich ist.
- 2.5 Der Partner verpflichtet alle eingebundenen Organe und Personen, insbesondere seine Mitarbeiter und Berater, zulässigerweise eingesetzte Subunternehmer und deren Mitarbeiter, sowie Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen und sonstige eingebundene Dritte, die von den Vertraulichen Informationen Kenntnis erlangen, schriftlich auf eine Geheimhaltung entsprechend dieser Vereinbarung, soweit diese nicht bereits aus gesetzlichen oder berufsrechtlichen Gründen zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet sind. Soweit rechtlich zulässig, sind Mitarbeiter auch für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Geheimhaltung zu verpflichten.

3 Ausnahmen

- 3.1 Eine weitergehende Weitergabe oder Offenlegung von Vertraulichen Informationen ist nur zulässig, wenn und soweit
- der Informationsgeber vorher schriftlich zugestimmt hat; oder
 - die Vertraulichen Informationen aufgrund von behördlicher oder gerichtlicher Anordnung, zwingender rechtlicher Vorschriften oder kapitalmarktbezogenen Offenlegungspflichten zu offenbaren sind. In diesem Fall informiert der Partner den Informationsgeber soweit zulässig zwecks Wahrnehmung ihrer Rechte unverzüglich durch schriftliche Mitteilung.
- 3.2 Die ausnahmsweise nach diesem Abschnitt erfolgende Weitergabe von Vertraulichen Informationen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Der Partner unternimmt das ihm Zumutbare, um die vertrauliche Behandlung der Vertraulichen Informationen auch nach Weitergabe bzw. Offenlegung nach diesem Abschnitt sicherzustellen.

4 Rückgabe oder Löschung

- 4.1 Der Informationsgeber kann jederzeit schriftlich verlangen, dass ihr sämtliche Vertraulichen Informationen einschließlich jeglicher Vervielfältigungen innerhalb von vierzehn Tagen zurückgegeben werden. Soweit die Rückgabe untunlich oder unzumutbar ist, sind Vertrauliche Informationen mit Zustimmung des Informationsgebers innerhalb von vierzehn Tagen zu vernichten und/oder zu löschen.

- 4.2 Ziffer 4.1 gilt nicht für Backups, welche nach standardisierten technischen Verfahren mit regelmäßigen Löschfristen gespeichert werden, oder, solange und soweit Vertrauliche Informationen und/oder Vervielfältigungen davon nach zwingendem Recht aufbewahrt werden müssen. Eine Geheimhaltung entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung ist jedoch zu gewährleisten.

5 Nebenbestimmungen

- 5.1 Durch diese Vereinbarung wird keine der Parteien zur Herausgabe von Vertraulichen Informationen an die andere Partei verpflichtet.
- 5.2 Der Informationsgeber übernimmt keinerlei Gewährleistung oder Haftung hinsichtlich der von ihr zur Verfügung gestellten Vertraulichen Informationen.
- 5.3 Sämtliche Rechte an den Vertraulichen Informationen verbleiben bei dem Informationsgeber. Weder durch diese Vereinbarung noch durch ihre Beendigung werden Lizenzen oder sonstige Rechte eingeräumt oder ergibt sich eine Pflicht, derartige Rechte einzuräumen.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung für die Dauer der Zusammenarbeit der Parteien, mindestens aber mit einer Laufzeit von drei Jahren in Kraft. Die Pflichten zur Geheimhaltung nach dieser Vereinbarung bestehen auch nach Beendigung dieser Vereinbarung für weitere drei Jahre fort.
- 6.2 Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Hamburg.
- 6.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie der Verzicht auf sich aus dieser Vereinbarung ergebende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 6.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke ergeben, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten.

[Unterschriften auf der Folgeseite]

Für den **Informationsgeber**

Ort, Datum

Ort, Datum

Name, Funktion

Name, Funktion

Unterschrift

Unterschrift

Für den **Partner**

Ort, Datum

Ort, Datum

Name, Funktion

Name, Funktion

Unterschrift

Unterschrift